

AGB VisualServices

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Durch die Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber (AG) die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (AN) an. Evtl. anderslautende AGB des Auftraggebers müssen vor Auftragsvergabe gesondert verhandelt werden.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

Der AN erstellt sein Angebot auf der Basis der durch den AG zu diesem Zeitpunkt gelieferten Vorgaben. Spätere Planungsänderungen und Zusatzleistungen werden gesondert verhandelt. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Kunden, durch schlüssiges Handeln oder der Entgegennahme der gewünschten Leistung.

3. Verschwiegenheitspflicht

Der AN verpflichtet sich, alle ihm durch den AG gelieferten Informationen vertraulich zu behandeln.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung fristgerecht zu erbringen und auf elektronischem Wege zu liefern. Der AG erhält eine im Angebot aufgeführte Anzahl von Vorabzügen, zu denen er bzw. durch in beauftragte Dritte verbindlich und fristgerecht Stellung nehmen. Der Aufwand für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht absehbare Details, Planungs- und Terminänderungen muss gesondert verhandelt und beauftragt werden.

5. Rechte des Auftragnehmers

Nach Auftragserteilung ist der AN berechtigt, alle durch den AG gelieferten Daten und Vorgaben zum Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden. Dem AN ist es gestattet, die fertigen Bilder zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden, soweit hierdurch die Umsetzung des im Auftrag bestimmten Visualisierungszwecks nicht gefährdet ist.

6. Rechte des Auftraggebers

Der AG erhält ein einfaches zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, welches sich auf die fertigen Visualisierungen, nicht aber auf Entwürfe und Zwischenergebnisse erstreckt. Dieses geht erst nach vollständiger Bezahlung der dafür vereinbarten Vergütung auf den AG über. Eine Nutzung der durch den AN gelieferten Arbeiten durch Dritte erfordert die schriftliche Zustimmung des AN. Der Auftragnehmer behält sich vor, von seinem Recht auf Urhebernennung Gebrauch zu machen. In diesem Falle werden die zur Verfügung gestellten Bilder durch den AG wie folgt gekennzeichnet: „Visualisierung: Ralph Rieger, VisualServices, Hamburg“. Sämtliche Rechte an gelieferten Fotos, Visualisierungen und 3D Modellen verbleiben beim Auftragnehmer. Die Marken- und Urheberrechte Dritter bleiben beim jeweiligen Inhaber.

7. Pflichten des Auftraggebers

Der AG verpflichtet sich, dem AN alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlichen Vorgaben, Pläne und Daten fristgerecht und frei von Rechten Dritter zur

Verfügung zu stellen. Die Prüfung der entsprechenden Urheber- und Markenrechte obliegt dem AG. Der AG ist zur Abnahme der erbachten Leistungen verpflichtet, sofern diese keine wesentlichen Mängel aufweist. Die erbrachte Leistung wird durch den AG auf elektronischem Wege entgegengenommen. Nach Fertigstellung der Visualisierung ist der AG verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Bilder innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln als vertragsgemäß abzunehmen. Nach Ablauf der Frist wird eine Abnahme als vertragsgemäß unterstellt. Einer Abnahmeerklärung kommt es gleich, wenn der AG die zur Verfügung gestellten Bilder gegenüber Dritten verwendet.

8. Fristen

Beide Parteien verpflichten sich, die vereinbarten Fristen einzuhalten. Hält der AG die vereinbarten Fristen nicht ein, so verlängern die Vertragsparteien die Fristen einvernehmlich um einen angemessenen Zeitraum. Ein evtl. Mehraufwand des AN wird gesondert verhandelt.

9. Haftung und Gewährleistung

Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit von Inhalten haftet der AN nicht. Soweit durch den AG nachgewiesene Mängel einer Leistung behebbar sind, haftet der AN erst dann, wenn der AG dem AN entsprechende Mängel schriftlich mitgeteilt und der AN diese nicht innerhalb von 10 Werktagen behoben hat.

10. Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Der Vertrag kann nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der AG oder durch ihn beauftragte Dritte ihre Mitwirkungspflichten nachhaltig verletzen oder der AG seinen Zahlungenpflichten nicht nachkommt.

Kündigt eine der Vertragsparteien, so wird die bereits erbrachte Leistung auf Basis des durch den AN bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Aufwandes abgerechnet.

11. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: Mai 2017